

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

III. Der Wittwenkassenbeitrag

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß § 75 gewahrt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle 70⁰/₁₀ des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

§ 68.

Aufrundung der Beträge.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 64 — für eine volle Mark angenommen.

§ 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Wittwenkassenbeitrag.

§ 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls

der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§ 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§ 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 73 und 75;
3. durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74;
4. durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren (§ 60) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziff. 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versehung eines Beamten in den einseitigen Ruhestand (§§ 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§ 73.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 74.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch

auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von 80 bezw. 60⁰/₁₀₀ des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in § 66 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet.

Die Bestimmungen des § 73 Abf. 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 75.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den in § 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienste austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlages im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austreten geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt.

Die Bestimmungen des § 73 Abf. 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

31

§ 76.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, 3⁰/₁₀₀ des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des § 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übertreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet.

Ginsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 77.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§ 32 und 33) befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst-einkommens aufhört, 3% des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein ganzliches oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anschlage des zuletzt bezogenen Dienst-einkommens bemessen.

§ 78.

Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.

Von dem 10 000 M. übersteigenden Betrag des Einkommensanschlags oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

§ 79.

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

§ 80.

Vormalige Offiziere und Militärbeamte.

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 und ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 und ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht